



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

31.08.2022

Elektronische Post

Aktenzeichen
ZB13.02.13.01

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Frau Weiß

Ministerium des Innern

Durchwahl 0211 9449-6763

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie

Telefax 0211 9449-8075
zentraler-einkauf@it.nrw.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien

Chef der Staatskanzlei

Landesrechnungshof

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Deutsche Hochschule der Polizei

Landtag

Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationssicherheit

Landesamt für Besoldung und Versorgung

Westfalen Kolleg Bielefeld

nachrichtlich

Ministerium der Finanzen

IT.NRW

Dienstgebäude
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

Die Abgeltung der Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW nach § 61 Abs. 3 LHO erfolgt durch Rechnungsstellung an die jeweilige Bedarfsstelle in Höhe von derzeit 2% des Jahresbruttoumsatzes der Bedarfsstelle.

31.08.2022
Seite 3 von 3

Im Auftrag
gez. Dr. Tews

Technische Ansprechpartnerin ist Frau Andrea Kehl, Tel.-Nr.:040/30053712 ; Email: mb.presales.wp@computacenter.com

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-fähigen Rechnung.

Den Zuschlag zu dem Los 2 erhielt die Firma Bechtle GmbH, Walter-Bruch-Straße 9, 44263 Dortmund.

Administrative Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Kuhlmann-Kaschke, Tel.-Nr.:0231/725 489-78; Email: katrin.kuhlmann-kaschke@bechtle.com

Technischer Ansprechpartner ist Herr Frank Marien, Tel.-Nr.:0231/ 725 489-50 ; Email: service.dortmund@bechtle.com

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-fähigen Rechnung.

Die Produkte können über den elektronischen Einkaufskatalog NRW (<http://einkaufskatalog.nrw.de>) bestellt werden.

Der o.a. Rahmenvertrag inklusive der Vertragskonditionen werden unter www.vergabe.nrw.de veröffentlicht.

Bei technischen Problemen bitte ich um Mitteilung an kbst-vergabe@fm.nrw.de .

**Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
-Rahmenvertrag über APCs -**

Die Zuschläge in dem Vergabeverfahren 22-4230422006 für die Lose 1 bis 4 wurden erteilt.

Die Rahmenverträge zu den Losen 1 bis 4 laufen ab sofort bis maximal zum 30.06.2024.

Den Zuschlag zu der Vergabe Lose 1,3 und 4 erhielt die Firma Computacenter AG & Co.oHG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen.

Den Zuschlag zu dem Los 2 erhielt die Firma Bechtle GmbH.

Nähere Informationen bitte ich dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ich bitte Sie, die Dienststellen Ihres nachgeordneten Bereiches über den Vertragsschluss und die Abwicklung über den Einkaufskatalog NRW zu informieren und das beigefügte Schreiben weiterzuleiten.

Im Auftrag
gez. Dr. Tews



Leistungsbeschreibung

für die Beschaffungsmaßnahme

„Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Arbeitsplatzrechner“

Aktenzeichen ZB13.02.13.01

Vergabe-Nr.: 22-4230422006



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Inhalt

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -	3
1. Vertragsform und Vertragsbestandteile.....	3
2. Auftragnehmerleistungen	5
3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung.....	7
4. Vertragslaufzeit	8
5. Schätzung der Auftragsmenge.....	8
6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW.....	9
7. Lieferung und Verpackung	10
8. Preise.....	12
9. Rechnungsstellung.....	13
10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit	13
11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit.....	16
12. Daten für die Bestandsverwaltung	18
II. Abschnitt: - Leistung -	19
1. Allgemeines zum Leistungsinhalt.....	19
2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten.....	20
3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung.....	23



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Auftraggeber

ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

vertreten durch Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Mauerstr. 51
40476 Düsseldorf
(IT.NRW)

vertreten durch die Betriebsleitung

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -

1. Vertragsform und Vertragsbestandteile

Mit Zuschlagserteilung wird ein individueller Rahmenvertrag (Bezugsvertrag) je Los mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen. Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben. Alle Abrufe bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag.

Der Vertrag wird in einer besonderen Urkunde („Rahmenvertrag“) dokumentiert.

Als Vertragsform ist ein sogenannter Bezugsvertrag vorgesehen. Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Mindestabnahmemengen werden nicht festgelegt. Die in dem Auswertschema angegebenen Mengen oder Gewichtungen sollen dem Bieter lediglich zur besseren Einschätzung dienen und bei der Erstellung eines geeigneten Angebotes helfen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Im Gegenzug dazu enthält der Rahmenvertrag eine Ausschließlichkeitsbindung, d.h. die Bezugsberechtigten verpflichten sich, ihren Bedarf an den ausgeschriebenen Produkten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag : Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bieterückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag : Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bieterückfragen
- Angebot vom _____
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
 - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen –Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Bewertung.

Die EVB-IT stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

2. Auftragnehmerleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung der in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführten Produkte.

Die während der gesamten Vertragslaufzeit gelieferten Produkte müssen gegenüber den vom Auftragnehmer im Rahmen der Teststellung überlassenen Produkten in Verarbeitung und Materialbeschaffenheit zumindest gleichwertig sein und zumindest gleichwertige ergonomische und technische Eigenschaften aufweisen. Die im Rahmen des Zuschlags festgelegten Leistungsvorgaben sind über den gesamten Leistungszeitraum einheitlich zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach Angabe geeigneter Alternativen durch den Auftragnehmer und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Die zur Teststellung angelieferten Produkte gehen kostenneutral in den Bestand des Auftraggebers über. Dies gilt auch für jede neue, akzeptierte Teststellung im Falle einer Produktabkündigung.

Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage der jeweils abrufenden Dienststelle eine Teststellung zur Ermittlung der notwendigen Grundeinstellungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt alle von der abrufenden Dienststelle ermittelten Einstellungen inklusive Zubehör / Optionen kostenfrei ein. Hierzu gehören auch das Durchführen von BIOS Updates, das Setzen von BIOS Einstellungen als Grundeinstellung und das Einspielen von Firmwareupdates für alle auszuliefernden Geräte. Die vorzunehmenden Einstellungen teilt die abrufende Dienststelle dem Auftragnehmer vor dem Abruf schriftlich mit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fabrikneuware auszuliefern, die frei von Mängeln und Rechten Dritter ist.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Lieferantendialog

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Vertragsschluss dazu bereit, in regelmäßigen Abständen in einen Lieferantendialog mit dem Auftraggeber einzutreten. Es soll mindestens ein Lieferantendialog während oder nach der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nachfolgende Informationen (siehe auch Muster „Report“) auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xlsx oder als .csv-Datei zur Verfügung zu stellen (Vertragsverwaltung@it.nrw.de):

a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Lieferdatum, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen.

b) bezogen auf alle Dienststellen:

Summe der Einzelaufträge, Summe der bestellten Artikel je Produkt und kumuliertes Beschaffungsvolumen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber sourcing@it.nrw.de außerdem, wenn 75% und wenn 100% des in Aussicht genommenen Bestellvolumens erreicht sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IT.NRW sourcing@it.nrw.de und die bezugsberechtigten Dienststellen über Rückrufaktionen und kritische Sicherheitslücken sowie deren Behebung durch den Hersteller unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung

Neben dem Auftraggeber sind alle nachfolgend aufgeführten Ressorts, Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen be-
zugsberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und
des Justizministeriums (siehe §§ 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 14a Landesorganisationsge-
setz NRW).

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen wäh-
rend der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer zu beziehen. Diese Verpflichtung
gilt nicht für Dienststellen, die vertraglich noch an einen anderen Auftragnehmer
gebunden sind, für die jeweilige Dauer der noch bestehenden Verträge.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ressorts/Dienststellen der nachfolgend
aufgeführten Ministerien des Landes NRW und deren nachgeordneten Bereiche
während der Vertragslaufzeit zu beliefern:

Ressorts/Dienststellen:

- Ministerium des Innern ohne den Bereich der Polizei
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
- Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Me-
dien
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesamt für Besoldung und Versorgung
- Westfalen Kolleg Bielefeld

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Zuschnitt der Ressorts während der Vertragslaufzeit ändert.

4. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Einpflege der Produktdaten in den Einkaufskatalog abgeschlossen ist, spätestens aber 4 Wochen nach Zuschlagserteilung.

Die Mindestvertragsdauer gilt für alle Lose bis zum 30.06.2023. Der Vertrag / Die Verträge verlängern sich jeweils um sechs Monate, wenn diese nicht schriftlich spätestens drei Monate vor dem 30.06.2023 von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Der Vertrag / die Verträge laufen maximal bis zum 30.06.2024.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

5. Schätzung der Auftragsmenge /Höchstmenge

Vor der Erstellung der Vergabeunterlagen wurde eine landesweite Bedarfsabfrage über die Produkte durchgeführt. Die bezugsberechtigten Dienststellen wurden aufgefordert, ihren geschätzten Bedarf für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2024 zu benennen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt:

	Geschätzter Bedarf netto	Höchstmenge netto
Zu Los 1 Mini PC - Intel	1.750.000 €	2.625.000 €
Zu Los 2 Mini PC - AMD	700.000 €	1.050.000 €
Zu Los 3 Midi-Tower PC - Intel	800.000 €	1.200.000 €
Zu Los 4 Midi-Tower PC AMD	350.000 €	525.000 €

Die auf diese Weise ermittelten Mengen stellen die geschätzten Abnahmemengen dar. Eine Mindestabnahme von Leistungen aus diesem Vertrag wird nicht garantiert.

Es besteht kein Anspruch auf Erreichen der angegebenen geschätzten Abnahmemengen/des geschätzten Gesamtauftragswertes. Die maximale Vertragslaufzeit endet am 30.06.2024 bzw. endet bei Erreichen der Höchstmenge ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt

6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW

Die Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

Der Abruf von Leistungen erfolgt direkt durch die Bezugsberechtigten auf Grundlage des Rahmenvertrags über den Einkaufskatalog NRW. Um die Bestellung über den Einkaufskatalog NRW abwickeln zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produktdaten zu den vertraglich vereinbarten Produkten für den Import als .xlsx- oder .csv-Datei zur Verfügung zu stellen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie im gleichen Format innerhalb eines Arbeitstages (Mo-Fr) zu bestätigen.

Mit dem Abruf durch die jeweilige bezugsberechtigte Dienststelle gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers auf die abrufende Dienststelle über.

Die Lieferung bzw. Lizenzierung der Produkte erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Behörde oder Einrichtung des Landes NRW.

Unter Lizenzierung ist an dieser Stelle die Aktivierung/Lizenzierung des Windowsbetriebssystems zu verstehen. Ob die Lizenzierung über einen KMS-Server der Dienststelle oder einen MAK-Key geschieht, ist für die teilnehmenden Behörden nicht bekannt.

Die Lieferung und Rechnungsstellung der angebotenen Leistung erfolgt unmittelbar an den jeweiligen Abnehmer soweit nichts Anderes im Abruf angegeben wird.

7. Lieferung und Verpackung

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.

Die Lieferung der Produkte muss spätestens drei (Abruf bis zu 20 Rechnersysteme) und spätestens vier Wochen (Abruf mehr als 20 Rechnersysteme) nach Abrufeingang an die abrufende Dienststelle erfolgen. Bei einem Abruf von 100 Rechnersystemen oder mehr richtet sich die Lieferfrist nach einer zwischen beiden Vertragsparteien unverzüglich nach Abruf schriftlich zu fixierenden Staffelung. Bei einer Bestellmenge von 200 Einheiten hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Mitteilung über die Abrufmenge und die abrufende Dienststelle an folgende Emailadressen zu senden: sourcing@it.nrw.de; sourcing-lieferantenmanagement@it.nrw.de; APC-Ausschreibungs-Team@it.nrw.de. Die Lieferung der angeforderten Produkte erfolgt



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

frei Verwendungsstelle in die bezugsberechtigten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen **hinter die erste verschließbare Tür**. Der fachgerechte Transport der Geräte wird vom Auftragnehmer durchgeführt.

Die Auslieferung wird der abrufenden Dienststelle durch den Auftragnehmer spätestens drei Tage vor Auslieferung unter Angabe der Stückzahl unaufgefordert mitgeteilt. Individuelle Absprachen zum Lieferzeitpunkt und Teillieferungen sind einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und der zu beliefernden Dienststelle möglich.

Die Anlieferung an die benannte Anlieferstelle der Dienststelle führt der Auftragnehmer ohne Mitwirkung von Personal des Auftraggebers durch.

Sollte die Anlieferung der Geräte inkl. Zubehör und aller Optionen auf Paletten erfolgen, so sind grundsätzlich EURO-Paletten mit einer maximalen Packhöhe von 205 cm zu verwenden; dabei dürfen die anzuliefernden Geräte nicht über den Rand der Palette hinausragen. Nur mit Einverständnis der annehmenden Stelle ist eine Anlieferung auf Einwegpaletten möglich.

Transport- und Verpackungsmaterial sind auf Anforderung der Dienststelle sofort bei Lieferung aus den Räumlichkeiten der Dienststelle zu entfernen und umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen.

Die Hauptlieferanschriften sind in der Anlage 1.4 aufgeführt. Die Liste der Lieferanschriften ist nicht abschließend. Neben den Hauptlieferanschriften kann eine Dienststelle die direkte Lieferung an eine Niederlassung oder Außenstelle im Abruf benennen.

Überschreitet der Auftragnehmer den spätesten Termin der Lieferungen mehr als zweimal, kann IT.NRW den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen (schriftliche Bestätigung durch den Hersteller), dass für angeforderte Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht.

Die Staatskanzlei hat zwei Außenstellen in Berlin und Brüssel. Für die Anlieferung nach Brüssel werden in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ gesondert Liefer- und Frachtkosten abgefragt. Aus technischen Gründen werden diese Lieferkosten



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

nicht im Einkaufskatalog aufgeführt. Es obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung, diese Lieferkosten für Lieferungen nach Berlin und/oder Brüssel in Rechnung zu stellen.

8. Preise

Die im Leistungskatalog (Anlage 2) ausgewiesenen Preise werden für die Vertragsdauer fest vereinbart.

Dabei gilt Folgendes:

Aufgrund der Preisentwicklung in dem ausgeschriebenen Bereich sind Preisminierungen innerhalb der Vertragslaufzeit zu erwarten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Preisverfall, diese Anpassung zu den Konditionen (Kalkulationssätze) des Angebotes vorzunehmen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Offenlegung der Preistabellen und Kalkulationssätze verlangen.

Darüber hinaus wird sich IT.NRW kalenderhalbjährlich über das aktuelle Preisniveau informieren und ggf. über eine Anpassung entsprechend den aktuellen Marktbedingungen mit dem Auftragnehmer verhandeln. Sollten diese Verhandlungen zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen, hat IT.NRW das Recht, den Rahmenvertrag für die verhandelten Produkte zu kündigen.

Eine Preiserhöhung ist lediglich beim Nachweis einer mind. 15%igen Listenpreiserhöhung (Herstellerpreisliste) zulässig.

Im Falle einer Produktänderung (siehe I. Abschnitt, Nummer 10) kann eine Preiserhöhung nur vereinbart werden, soweit ein wesentlich höherwertiges Produkt als Nachfolgeprodukt vereinbart wird. Ein Produkt wird als wesentlich höherwertig angesehen, wenn es in Bezug auf die ursprünglichen Ausschreibungskriterien wesentlich leistungsfähiger als das ursprünglich angebotene Produkt ist.

Die Höherwertigkeit muss vom Auftragnehmer schriftlich nachgewiesen werden. Als Nachweis ist ein entsprechendes Protokoll mit dem Ergebnis aus dem Benchmarktool PCMark 10 mit dem Szenario Application der Teststellung beizulegen. Dabei



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

sind die im Auswertschema genannten Konfigurationen des Benchmarks zu verwenden. Der Nachweis wird von IT.NRW in einer Teststellung geprüft.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Abruf erfolgt nach Lieferung direkt gegenüber der abrufenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von Skonto.

Rechnet die Dienststelle nicht selbst ab, so benennt sie die abrechnende Dienststelle in dem Abruf.

Für den Auftraggeber (IT.NRW) gilt: Um eine reibungslose Rechnungsabwicklung gewährleisten zu können, müssen alle Dokumente, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine zu einem Abruf entweder die IT.NRW-Festlegungsnummer oder aber die IT.NRW-Angebotsnummer und das Kundenaktenzeichen aufweisen. IT.NRW behält sich vor, Rechnungen, die aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden können, zurückzuweisen.

10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit

Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass ein Produkt nicht mehr am Markt verfügbar sein wird, so hat der Auftragnehmer IT.NRW **unverzüglich über die Abkündigung schriftlich zu informieren** und spätestens zwei Wochen nach Zugang der Information bei IT.NRW ein Testgerät des entsprechenden Nachfolgeproduktes kostenfrei zu liefern. Erfolgt die Lieferung des Testgeräts an IT.NRW nicht innerhalb der genannten Frist, ist der Auftraggeber und sind die Bezugsberechtigten berechtigt, für den Zeitraum, in dem kein Nachfolgemodell durch IT.NRW freigegeben wurde, Ersatzbeschaffungen bei anderen Lieferanten durchzuführen (Ausschließlichkeitsregelung gilt in diesem Zeitraum nicht) und/oder den Rahmenvertrag fristlos zu kündigen. Die Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung kann der Auftraggeber gegen-



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

über dem Auftragnehmer geltend machen. Die vorgenannte Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung und/oder der fristlosen Kündigung gelten auch, sofern nach Negativ-Testung eines Nachfolgemodells und entsprechender Information des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen ab Information kein Testgerät eines alternativen Nachfolgeproduktes angeboten wird, sowie in dem Fall, dass auch ein zweites Nachfolgemodell im Test als nicht geeignet identifiziert wird. Das Nachfolgemodell muss zum gleichen bzw. niedrigeren Preis angeboten werden. **Dieses muss bezüglich aller ausschreibungsrelevanten Eigenschaften mindestens dem Vorgängermodell entsprechen. Hierzu zählen sowohl A- als auch B-Kriterien.**

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer in einem Lieferantendialog verpflichten, quartalsweise eine Hersteller Roadmap vorzulegen, um eine Einsicht in den aktuellen Produktlebenszyklus des jeweiligen Produkts vorzunehmen.

Für ein Nachfolgeprodukt darf ein höherer Preis nur dann verlangt werden, wenn ein wesentlich höherwertiges Produkt angeboten wird, welches auch im Einkauf für den Auftragnehmer mit höheren Kosten verbunden ist. Der Auftragnehmer hat die eigenen höheren Einkaufskosten dem Auftraggeber nachzuweisen. Eine Preiserhöhung ist nur bis zu der Höhe möglich, wie sie den Auftragnehmer selbst trifft, maximal jedoch bis zur einer Höhe von 7,5 %. Das Nachfolgeprodukt wird nur dann als wesentlich höherwertig eingestuft, wenn der Leistungsbenchmark (PCMark 10) im Mittel die Werte des Vorgängermodells um mindestens 15% übertrifft. Der Stromverbrauch darf nicht höher als beim Vorgängermodell sein, ein niedrigerer Stromverbrauch ist aufgrund technischen Fortschritts zu erwarten und geht nicht in die Wertung ein. Der erlaubte Preisaufschlag wird abhängig von den erzielten Werten gestaffelt:

Mittelwert ab 15 – 19,9% über dem Vorgängermodell -> max. 2,5% Aufschlag

Mittelwert ab 20 – 24,9 % über dem Vorgängermodell -> max. 5% Aufschlag

Mittelwert ab 25% über dem Vorgängermodell -> max. 7,5% Aufschlag



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Nachfolgeprodukt ist erforderlich. Für den Fall der Zustimmung von IT.NRW wird das angebotene Nachfolgeprodukt fester Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Teststellungen gehen kostenneutral in den Bestand von IT.NRW über und dienen als weitere Referenzmodelle.

Ruft eine teilnehmende Dienststelle erstmalig ein Nachfolgegerät ab, das bereits durch IT.NRW freigegeben wurde, stellt der Auftragnehmer vorab selbständig der Dienststelle ein Gerät mit allen erforderlichen Gerätetreibern auf USB Datenträger zur Verfügung, um dienststellenspezifische Anpassungen vornehmen zu können. Die Dienststelle teilt eventuell erforderliche Änderungen, die die Grundkonfiguration des Gerätes betreffen, nach Prüfung mit.

Es sind immer die gleichen Hardwarekomponenten zu verbauen, wie sie mit der Teststellung angeliefert wurden. Die Referenz ist die bezuschlagte Teststellung mit den im Rahmen der Tests erfassten Eigenschaften. Sollte es aus produktionstechnischen Gründen während der Vertragslaufzeit zu Abweichungen kommen, ist die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Gerät erforderlich.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, die der Auftraggeber verarbeitet. Abweichend hiervon ist dem Auftragnehmer gestattet, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Daten des Auftraggebers für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

11.6. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus diesem Vertrag (nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig) heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten; dazu gehört insbesondere das Kontrollrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Dritten bzw. dem Subunternehmen.

11.7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von IT.NRW zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

11.8. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12. Daten für die Bestandsverwaltung

- Die Geräte müssen Seriennummernetiketten besitzen, auf denen die Seriennummer in Klarschrift ablesbar ist, die Verpackung der Geräte muss ebenfalls die Seriennummer in Klarschrift und zusätzlich als Barcode aufweisen.
- **Der Auftragnehmer kennzeichnet die Geräte bei Bedarf zusätzlich mit von der zu beliefernden Dienststelle bereitgestellten Inventaretiketten.** (Die Art der Markierung sowie die genaue Position der Kennzeichnung wird rechtzeitig durch die zu beliefernde Dienststelle festgelegt.)
- Der Auftragnehmer erfasst die Geräteserien- und Inventarnummer und erzeugt für jedes Gerät einen Datensatz. Jeder Datensatz beinhaltet mindestens die Seriennummer des Gerätes lt. Hersteller, die Inventarnummer des Inventaretiketts der Dienststelle und die Hardwareadresse(n) des Gerätes (MAC-Adresse(n)). Darüberhinausgehende Informationen sind im Einzelfall mit der abrufenden Dienststelle zu vereinbaren.
- Der Lieferschein liegt der Warenlieferung bei und wird ebenfalls vorab in elektronischer Form übermittelt. Dieser muss Geräteserien- und Inventarnummer und alle Hardwareadressen (MAC) der einzelnen Geräte auflisten.
- Der Lieferant ist verpflichtet der abrufenden Dienststelle zu jeder Lieferung eine Excel-Tabelle mit folgenden Daten an eine zuvor mitgeteilte Email-Adresse zu senden:
 - Seriennummer
 - MAC Adresse
 - Ggf. APC Name



II. Abschnitt: - Leistung -

1. Allgemeines zum Leistungsinhalt

Mit Kabinettsbeschluss vom 02.02.2010 hat die Landesregierung entschieden, zur Realisierung weiterer Einsparungspotentiale auch Güter der Informations- und Kommunikationstechnik – bei Beachtung bestimmter Ausnahmen - zentral zu beschaffen. Hierbei ist vorgesehen, dass IT.NRW die Funktion des „Leadbuyers“ übernimmt. Mit dem Beschluss soll das Konzept des Leadbuyers weiter vorangetrieben werden, wonach die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen (ausgenommen sind zunächst die Bereiche Justizministerium, Finanzministerium und die Polizei) die von der zentralen Beschaffung erfassten Produkte ausschließlich über die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren geschlossenen Verfahren beziehen werden. Ziele des zentralen Einkaufs sind Kosteneinsparungen insbesondere durch günstige Konditionen bei hohen Beschaffungsvolumina, Vereinheitlichung der IT-Ausstattung und die bestmögliche Nutzung vorhandener vergaberechtlicher Kompetenz.

Im jetzigen Vergabeverfahren wird die Produktgruppe „Arbeitsplatzrechner“ ausgeschrieben. Die Personal Computer werden in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung eingesetzt und dazu entsprechend konfiguriert.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten

Der Umfang und Inhalt der Haltbarkeitsgarantie wird wie folgt vereinbart:

Die Vor-Ort-Garantie für die gelieferten Produkte erstreckt sich auf die Behebung sämtlicher Mängel, die während der Garantiezeit auftreten. Sie umfasst die Lieferung innerhalb Nordrhein-Westfalens und den fachgerechten Einbau von Ersatzteilen. Lohn-, Fahrt- oder sonstige Nebenkosten sind durch die Garantie abgedeckt.

Nach Absprache mit den bezugsberechtigten Dienststellen können **im Einzelfall** auch ein Versand der Ersatzteile und ein Einbau/Austausch von Komponenten durch geschulte Beschäftigte der Dienststellen erfolgen, ohne dass die Garantie bzw. Gewährleistungsansprüche erlöschen. Dasselbe gilt bei einem eventuellen Hochrüsten der Geräte durch den Einbau qualifizierter Komponenten.

Die Garantie umfasst im Falle von Produktstörungen grundsätzlich eine **Reaktionszeit von 24 Stunden und eine Wiederherstellungszeit (Hardwarewiederherstellung) innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr)**. Sollte eine Wiederherstellung nicht gelingen, so hat der Auftragnehmer spätestens nach Ablauf der Wiederherstellungszeit ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Garantiefrist für die gelieferten Produkte muss – unabhängig von der Herstellergarantie – mindestens 48 Monate betragen. Soweit aufgrund eines Garantiefalles ein neues Gerät zur Verfügung gestellt wird, wird die Garantie auf dieses Gerät für die noch offene Restlaufzeit übertragen.

Die Garantielaufzeit (48 Monate) wird bei der Bestellung angegeben und kann nachträglich nicht gekürzt werden. Kostenlose Herstellergarantien, die über die geforderten Garantieleistungen hinausgehen fließen nicht in die Bewertung mit ein.

Das Bestehen einer Herstellergarantie seitens des Auftragnehmers ist bei Lieferung der Produkte jeweils nachzuweisen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

Für die vollständige Dauer der Garantiezeit muss der Auftragnehmer werktags (Mo.-Fr.) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von 7:30 - 16:30 Uhr für Problem- und Störungsmeldungen telefonisch (Hotline) und elektronisch erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, die Störung aufzunehmen und entsprechende Schritte einzuleiten. **Ein Verweis direkt an den Hersteller der Geräte ist nicht zulässig!** Eine fernmündliche Störungsmeldung reicht aus. Die deutschsprachige Hotline muss in der o.g. Zeit ständig erreichbar sein. Die Hotline sollte mindestens nach Name, Behörde, Gerätebezeichnung und Fehler fragen. Falls eine telefonische Behebung des Fehlers nicht möglich ist, sollte der Zeitpunkt für die Rückmeldung verbindlich festgelegt oder ein Termin für die Behebung mit dem Anrufer vereinbart und per Email unter Angabe des Störungseingangs bestätigt werden. Sollte eine direkte Terminfestlegung nicht sofort möglich sein, ist der Anrufer unmittelbar nach Festlegung des Termins zu informieren. Dabei sind die Reaktionszeiten und die Terminwünsche des Auftraggebers zu beachten. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit der E-Mail-Funktionen für die Störungsmeldungen einzurichten.

Während der o.g. Geschäftszeiten ist den Dienststellen auf Nachfrage eine qualifizierte Auskunft zum Bearbeitungsstand der gemeldeten Störung zu erteilen.

Kostenlose Herstellergarantien, die darüber hinausgehen, sind kostenneutral an den Auftraggeber weiterzugeben. Kostenlose Garantieleistungen, die über die individuell zugeschnittenen bzw. gemäß EVB-IT Kauf vereinbarten Zeiträume hinausgehen, sind im Leistungskatalog mit aufzuführen.

Darüber hinaus behalten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen gemäß EVB-IT Kauf nachrangig zu den individuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit kostenpflichtige Reparaturen anfallen, erstellt der Auftragnehmer für diese einen Kostenvoranschlag und benötigt vor einer eventuellen Instandsetzung vom Auftraggeber einen gesonderten Auftrag. Nicht instand gesetzte Geräte sendet der Auftragnehmer unaufgefordert und kostenfrei dem Auftraggeber zu.

Im Störungsfall erfolgt jeweils eine technische Vorprüfung seitens des Auftraggebers. Für diese Leistung seitens des Auftraggebers sowie für technische Vorprüfun-



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

gen seitens des Auftragnehmers werden beiderseitig keine Kosten in Rechnung gestellt, dies gilt auch für eventuell anfallende Transport- und Verpackungskosten. Hat der Auftragnehmer die Störung zu vertreten oder zu verschulden, trägt dieser alle im Zusammenhang mit der Störungsbeseitigung anfallenden Kosten wie Überprüfungs-, Transport- und Verpackungskosten.

Die unverzügliche Versorgung mit Ersatzteilen während der Garantiedauer der Geräte wird zugesichert.

Defekte Datenträger verbleiben aus Datenschutzgründen kostenneutral bei der betroffenen Dienststelle. Dies gilt ebenso, falls der Datenträger auf dem Mainboard Gerätes verlötet ist.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
-Leistungsbeschreibung-

3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung

Gem. der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer zur Abholung und umweltgerechten Entsorgung der vom Auftragnehmer gelieferten und später ausgesonderten Produkte (Elektroschrott) bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Entsorgung ist kostenneutral für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist bei ausgetauschten Geräten oder Teilen bzw. zurückgenommenen Geräten oder Teilen zu einer Datenlöschung bzw. -vernichtung verpflichtet. Es ist ein von einer unabhängigen Prüfstelle (z.B. BSI) zertifiziertes Lösungsverfahren zu verwenden. Ein Protokoll der Löschung / Vernichtung ist der jeweiligen Dienststelle im Anschluss auszuhändigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis fünf Jahre nach der Lieferung. Die Abholung muss - je nach Bedarf und Anforderung - zentral oder dezentral möglich sein und innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung erfolgt sein. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber den Elektronikschrott anderweitig entsorgen lassen; evtl. hierdurch entstehende Kosten können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Gem. § 7 VerpackV ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlieferung anfallende Transport- und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackung unentgeltlich, umwelt- und fachgerecht zu entsorgen*. Die Zurücknahme der Verpackung erfolgt am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Die Entsorgung* soll spätestens sechs Wochen nach Anlieferung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die verschiedenen Verpackungsmaterialien sortiert nach Materialien zur Entsorgung bereitzuhalten.

Soweit die Lieferanten bei Anlieferung, im Einverständnis mit den zu beliefernden Dienststellen, die gelieferten Produkte direkt auspacken, muss die gesamte Verpackung vom Lieferanten direkt zurückgenommen werden.

*Rücknahme/Abholung